

Newsletter 15 – 2020 vom 19.04.2020 / wb

Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen

Mit Schreiben vom 18.04.2020 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sein Schreiben vom 02.04.2020 modifiziert. Kleine Schritte der Öffnung werden gegangen. Für Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten wurde der Text wortgleich dem Schreiben vom 02.04.2020 entnommen:

*„Das Betreten der **Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten** sowie die Inanspruchnahme von **Betreuungsangeboten** in diesen Einrichtungen ist für diejenigen Menschen mit Behinderung zu verbieten,*

- *die sich im stationären Wohnen befinden,*
- *die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,*
- *die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.*

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt, Tagesförderstätte oder Tagesstätte als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung“

Beigefügt erhalten Sie die veröffentlichten drei Originaldokumente. Bitte lesen Sie die Anordnungen genau. Sie gelten bis zum 03.05.2020.

Die LAG WfbM wird versuchen, in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, rechtzeitig das Szenario zur Wiederöffnung der Werkstätten mit dem Land abzuklären.